

Statuten

Letzte Fassung: 20. Oktober 2014

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Selbsthilfe OÖ – Dachverband der Selbsthilfegruppen**“.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Oberösterreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
5. Sprachliche Gleichbehandlung: Wenn in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung, Koordinierung, Beratung, Information und Betreuung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich. Die Auslegung des Begriffes Gesundheit richtet sich nach den Empfehlungen der WHO (World Health Organisation – Weltgesundheitsorganisation). Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) 1961, auf gemeinnütziger Basis, aus.
2. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Vermittlung von rat- und hilfesuchenden Personen an entsprechende Selbsthilfegruppen
 - b) Information und Beratung bei Neugründungen von Selbsthilfegruppen
 - c) Erstellen und Aktualisierung eines Selbsthilfegruppenverzeichnisses in regelmäßigen Abständen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu allen Themen die Selbsthilfe betreffend
 - e) Weitergabe aktueller fachlich einschlägiger Informationen und Berichte an die jeweiligen Selbsthilfegruppen (z.B. medizinische Forschung)
 - f) Bereitstellung und Vermittlung von Räumlichkeiten für Selbsthilfegruppen-Treffen nach vorhandenen Möglichkeiten
 - g) regelmäßige Versendung von Publikationen – insbesondere des Informationsblattes „Lichtblick“

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel
2. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
3. allfällige Kostenbeiträge für die Bereitstellung von Sachmittel
4. ideelle Mittel (z.B. Vorträge, Bibliothek ...)

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Selbsthilfegruppen (auch ohne Vereinsstatut) und gemeinnützige Vereine aus dem Gesundheits- und psychosozialen Bereich.
2. Außerordentliche Mitglieder können sein: Physische oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Gesundheitswesen liegt. Physische oder juristische Personen, welche die Selbsthilfe OÖ mit einem Förderungsbeitrag unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung der Selbsthilfegruppe (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Aberkennung.

- a) Durch Austritt: Die Mitteilung darüber hat mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaft (§ 7 Pkt. 4) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte).
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den im § 7. Pkt. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Auch außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie besitzen jedoch weder Stimmrecht, Wahlrecht noch Antragsrecht.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, deren Tätigkeit im Gesundheitswesen liegt sind berechtigt die möglichen Dienstleistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Jedes vierte Jahr findet eine Neuwahl des Vereinsvorstandes statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer, vier Wochen ab Einlangen des Antrages, stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen – die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann bei Verhinderung durch Vollmacht übertragen werden (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet die diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimme.
9. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Der Obmann kann eine geheime, schriftliche Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten anordnen – er hat eine solche anzuordnen, wenn es von zumindest der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Ein Antrag auf eine solche Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von den Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer bzw. Schriftführerstellvertreter geführt und vom Obmann und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter. Mit beratender Funktion ist der Geschäftsführer in der Koordinationsstelle beizuziehen.
2. Im Vorstand müssen überwiegend Mitglieder von Selbsthilfegruppen (Mitglieder) vertreten sein.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird von seinem Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zur Hälfte anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei geheimer Abstimmung mit Stimmengleichstand hat der Obmann zur Ausübung seines Dirimierungsrechtes zu erklären wie er gestimmt hat.
8. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Einem Antrag auf namentliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn er von mindestens drei der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer gestellt wird. Als stimmberechtigte Teilnehmer gelten: Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter. Der Obmann kann eine geheime, schriftliche Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten anordnen, wenn es von zumindest drei der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Ein Antrag auf eine solche Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
9. Den Vorsitz führt der Obmann und bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines mit allen Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung, Überprüfung, Kontrolle und Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, berechtigt unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen – diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10.

§ 15. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 16. Der Fachbeirat

1. Die Beratung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht obliegt dem Fachbeirat. Er hat vor allem für Informationen in medizinischer, rechtlicher, sozialer und psychosozialer Hinsicht zu sorgen und beratend im Verein mitzuwirken.
2. Die Mitglieder des Fachbeirates werden über Vorschlag vom Vorstand bestellt.

§ 17. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Soweit möglich und erlaubt soll das Vermögen einer Organisation auf gemeinnütziger Basis, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, zufallen.